



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 653 583/1-V/2/85

An den
Herrn Landeshauptmann von
Niederösterreich

1010 W i e n

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	8. FEB. 1985
Ltg.	GL-1/2
(115/L-1/2)	J. K. K.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kreuschitz

2388

L-1/2-1984

13. Dezember 1984

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 13. Dezember 1984, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (3. LVBG-Novelle 1984)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. Februar 1985 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Im Art. I Z 12 (§ 44 Abs. 1 lit. d) wird vorgesehen, daß das Ausmaß des Erholungsurlaubes "vom vollendeten 25. Jahr ab dem Stichtag 240 Arbeitsstunden" beträgt. Den Bundesbediensteten gebührt bei Vorliegen derselben Voraussetzungen ein Erholungsurlaub von 232 Arbeitsstunden.
2. Art. I. Z 14 sieht die Anhebung der Jubiläumsbelohnung ab dem 1. Jänner 1987 von derzeit 180 v.H. bei einer Dienstzeit von 25. Jahren auf 300 v.H. bzw. derzeit 150 v.H. bei einer

Dienstzeit von 40 Jahren auf ebenfalls 300 v.H. der im § 54 Abs. 2 des LVBG angeführten Geldleistungen. Bei einer Dienstzeit von 30 Jahren beträgt die Jubiläumsbelohnung unverändert 100 v.H. der im § 54 Abs. 2 leg.cit. angeführten Leistungen.

Im Art. I Z 22 wird eine etappenweise Anhebung der Jubiläumsbelohnung für die Jahre 1985 und 1986 auf 240 bzw. 150 v.H. angeordnet.

Beim Bund wird die Jubiläumszuwendung ab dem 1. Jänner 1987 200 bzw. 400 v.H. des Monatsbezuges betragen, für die Jahre 1985 und 1986 ist eine Jubiläumszuwendung von 150 bzw. 300 v.H. des Monatsbezuges vorgesehen.

Obwohl die etappenweise Verbesserung bei den Bundesbediensteten lediglich zum Teil auf die schon bestehende Besserstellung der Niederösterreichischen Landesvertragsbediensteten aufgerechnet wird, ist die Begünstigung der Niederösterreichischen Landesvertragsbediensteten aus Anlaß des Dienstjubiläums nach wie vor beträchtlich, da einerseits in Niederösterreich 3 Anlaßfälle bestehen (beim Bund lediglich 2) und andererseits in Niederösterreich insgesamt mehr Jubiläumsbelohnung ausbezahlt wird als beim Bund.

3. Durch Art. I Z 16 werden auch Adoptivmütter in die Regelung einbezogen, derzufolge weiblichen Vertragsbediensteten, die innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines Kindes aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, eine Abfertigung gebührt. Durch diese Regelung sind die Adoptivmütter bessergestellt, als nach den für die Vertragsbediensteten geltenden Regelungen des Bundes.
4. Durch die Neufassung des § 65 Abs. 2. lit. d in Art. I Z 18 gebührt der volle Sterbekostenbeitrag auch den Eltern oder Geschwistern, sofern diese Personen die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise getragen haben. Auch diese Regelung stellt eine Begünstigung gegenüber der Bundesregelung dar.

